

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungsblatt für das Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

49. Jahrgang.

Nr. 158.

Neuenbürg, Dienstag den 6. Oktober

1891.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag & Sonntag — Preis in Neuenbürg vierteljährlich 1 M 10 S, monatlich 40 S; durch die Post bezogen im Bezirk vierteljährlich 1 M 25 S, monatlich 45 S, auswärts vierteljährlich 1 M 45 S — Insertionspreis die Zeile oder deren Raum 10 S.

## Amliches.

Kgl. Amtsgericht Neuenbürg,  
Der gegen den 14 J. alten Friedrich  
Gustav Keller von Sprollenhäus Gemeinde  
Wildbad wegen Diebstahls erlassene Steck-  
brief wird hiemit

**zurückgenommen.**

Den 2. Oktober 1891.

Oberamtsrichter  
Lägeler.

Revier Schwann.

## Brennholz-Verkauf.

Am Freitag den 9. Oktober  
vormittags 9 Uhr

auf dem Rathaus in Schwann wieder-  
holt wegen nicht geleisteter Bezahlung:  
Aus Abt. Kanzel: Los-Nr. 19: 15 Nm.  
buch. Anbruchholz, Nr. 37: 33 Nm.  
buch. Anbruchholz; aus Dennacher Berg  
Los-Nr. 79: 3 Nm. eich. Anbruchholz;  
aus Abt. Windloch Los Nr. 97: 12  
Nm. Nadelholz Anbruch.

Stadt Wildbad.

## Brennholz-Verkauf

am Montag den 12. Oktober 1891  
vormittags 11 Uhr

auf dem Rathaus in Wildbad aus Regel-  
thal Abt. 2 Schwente:

- 24 Nm. buch. Prügel II. Kl.,
- 1 " tann. Spaltholz,
- 22 " " Scheiter,
- 91 " " Prügel I. Kl.,
- 186 " " Prügel II. Kl.,
- 97 " Reispfingel,
- aus Regelthal Abt. 3-9 (Scheidholz):
- 9 Nm. buch. Prügel II. Kl.,
- 3 " tann. Prügel I. Kl.,
- 193 " Prügel II. Kl.,
- 28 " Reispfingel,
- aus II. Abt 5 Sandstaigle:
- 9 Nm. tann. Prügel II. Kl.,
- aus Meistern Abt. 2 Laimstaig:
- 2 Nm. tann. Prügel,
- aus Wanne Abt. 1 Blöcherain (Scheid-  
holz):
- 3 Nm. buch. Prügel II. Kl.,
- 27 " tann. Scheiter,
- 124 " " Prügel I. Kl.,
- 265 " " Prügel II. Kl.,
- 152 " " Reispfingel.

Ferner Stangen aus Regelthal, Abt. 2  
Schwente:

- 6 St. Derbstangen I. Kl.,
- 21 " " II. "

Den 2. Oktober 1891.

Stadtschultheißenamt.  
St.-B. Rometsch.

Neuenbürg.

## Bekanntmachung

in Betreff der Landtags-Abgeordnetenwahl.

Am **Dienstag den 3. November 1891** von **vormittags 10 Uhr bis abends 6 Uhr** findet die Landtagsabgeordnetenwahl statt und werden nunmehr gemäß der Vorchrift gemäß die Wahlberechtigten des Oberamtsbezirks Neuenbürg zur Anmeldung zur Wählerliste aufgefordert, indem darauf aufmerksam gemacht wird, daß nur diejenigen zur Wahl zugelassen werden, welche in die Wählerlisten aufgenommen sind und daß bei der Wahl jeder, dessen Name in der Wählerliste nicht enthalten ist, wenn auch die Uebergangung im offenbarsten Versehen ihren Grund hat, unbedingt zurückgewiesen werden muß.

Zur Aufnahme in die Wählerlisten eignen sich nach Art. 4 des Gesetzes vom 26. März 1868 (Reg.-Bl. S. 178 ff.) alle Württembergischen Staatsbürger, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht durch Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.-Bl. S. 175 folg.) vergl. mit Art. 4 des würtb. Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 4. März 1879 (Reg.-Bl. S. 50 folg.) oder durch § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsges.-Bl. S. 45 folg.) ausgeschlossen sind.

Nach den angeführten Gesetzesbestimmungen dürfen nicht wählen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2. Personen, gegen welche ein Sanktionsverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;
3. Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurteilung eine Entziehung der Staats- und gemeindegewerblichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte zur Folge haben werde, oder denen durch rechtskräftige Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.
4. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben.

Nach § 49 des Reichsmilitärgesetzes ruht für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum Wählen.

Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts, direkte Staatssteuer, oder Wohnsteuer entrichten, sind von Amtswegen in die Wählerliste aufzunehmen. Dagegen ist die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten durch ihre Anmeldung zur Aufnahme und erforderlichen falls durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung bedingt. Zu dieser Anmeldung, sowie zur Vorlegung der erforderlichen Beweise gestattet das Gesetz eine äußerste Frist von 6 Tagen von Auflegung der Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme an, wozu bemerkt wird, daß die Auflegung der Wählerlisten vom 15. bis 20. Oktober d. J. einschließlich erfolgen wird, und daß alle diejenigen, welche jene Frist versäumen, ihres Wahlrechts verlustig werden.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, vorstehenden Aufruf in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, die in Folge desselben einkommenden Anmeldungen aufzunehmen und der Ortswahlkommission vorzulegen. Ein Exemplar des Aufrufs ist am Rathaus auszuhängen.

Den 4. Oktober 1891.

R. Oberamt.  
Hofmann.

Neuenbürg.

## An die Ortsvorsteher. Landtagsabgeordneten-Wahl betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 2. Oktober d. J., Reg.-Bl. S. 259 wird Nachstehendes angeordnet:

in Veloziped nach  
zeugung ungefahr  
teht, für ein solches  
ld zu entrichten ist.

La gerecht. Ein  
hat gewettet, daß  
stunde eine Strecke  
rücklegen würde:  
em Zweirad, eine  
boot, 400 Yards  
schwimmend und 400  
Journalist gewann  
r die ganze Strecke  
gebrauchte.

et.) Gnäd. Frau:  
miden waren Sie?  
nen überwältigen-  
macht! — Heute  
it meine Gnädige,  
in der Lage wäre,  
zu überwältigen."

ehrer: Wer kann  
den Befreiungs-  
iler: Die Schlacht  
Wie kommt Du  
er: Weil wir am  
haben!

srau: „Haben  
— Köchin:  
Miles, was man

iges.

les) wird gewöhnlich  
ommen, an denen die  
aber, wenn gerade  
ist jedoch durchaus  
leichviel ob Beeren,  
e nur in den frühe-  
werden. Zu dieser  
schesten, saftreichsten  
Eigenschaften der  
Tages und auch am  
m Maße vorhanden,  
roße Menge weissen  
kommt, zeigt, wie  
kannt ist, das Obst  
aber einen Versuch  
ie mehr davon ab-

stel.

en sind derart zu  
den in wagerechten  
Böthe ergeben.

selt	ber
ge-	sich
man	menschl.
kein	den
wer	der
	was

Obstpreiszettel.  
10 Waggon = 2000  
auch Schweiz.) Most-  
0-930 M, pr. Str.  
Schweiz. per Waggon



1. Die Ortswahlkommissionen haben sofort auf Grund des von ihnen gesammelten Materials nach den Vorschriften der Art. 4 folg. des Gesetzes vom 26. März 1868 (Reg.-Bl. S. 178) für Fertigstellung der Wählerlisten Sorge zu tragen.

Hiebei ist zu beachten, daß diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer oder Wohnsteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerliste aufzunehmen sind. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit des § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsges.-Bl. S. 45 folg.) die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten, nicht aufgenommen werden dürfen.

Ferner wird bezüglich der von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossenen Personen auf Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.-Bl. S. 175 folg.) und auf Art. 4 des würt. Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozessordnung vom 4. März 1879 (Reg.-Bl. S. 50) hingewiesen.

Hinsichtlich des Alters der Wähler wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Wahlberechtigte das 25. Lebensjahr nicht bloß angetreten, sondern zurückgelegt haben muß.

2. Die Wählerlisten müssen spätestens am Mittwoch den 14. Oktober d. J. vollendet sein.

3. Die fertigen Wählerlisten sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen also vom 15. bis 20. Oktober d. J. einschließlich auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, damit jeder Einwohner, sowohl wegen Uebergehung berechtigter Personen, als wegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Kommission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung erheben kann;

4. daß die Wählerliste aufgelegt ist, muß von der Kommission in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht und außerdem durch Anschlag am Rathstokal zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. In der Bekanntmachung ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß nach Verlauf der stägigen Frist jede Anfechtung der Wählerliste ausgeschlossen und daß bei der Wahl unbedingt jeder zurückzuweisen ist, dessen Name in der Wählerliste nicht enthalten ist, wenn auch die Uebergehung im offenbarsten Versehen ihren Grund haben mag.

5. Wenn gegen die Wählerliste schriftlich oder mündlich Vorstellungen erhoben werden, so hat die Kommission längstens binnen 3 Tagen von der Anbringung an über dieselben Beschluß zu fassen und den Vorstellenden urkundlich zu eröffnen. Beruhigen sich letztere hiebei, so ist erforderlichenfalls die Liste dem Beschluß entsprechend, unter kurzer Angabe der Gründe und des Datums am Rande der Liste zu berichtigen; beruhigen sie sich dagegen nicht, so hat die Kommission die endgiltige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen.

Nach Ablauf der vorerwähnten stägigen Frist, also nach dem 20. Oktober ist jede Aenderung der Wählerliste, welche nicht in Folge der Beschlußfassung der Ortswahlkommission über eine rechtzeitig erhobene Einsprache oder der endgiltigen Entscheidung der Oberamtswahlkommission über eine solche Ansprache erforderlich wird, unzulässig.

6. Die Wählerliste ist mit einer Bescheinigung der Ortswahlkommission zu versehen, daß dieselbe nach vorausgegangener Bekanntmachung 6 Tage lang zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war.

7. Spätestens am 25. Oktober d. J. haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden.

Im übrigen wird auf das Verfassungs-gesetz vom 26. März 1868 (Reg.-Bl. S. 175) und das Gesetz vom gleichen Tage (Reg.-Bl. S. 178) in der demselben durch das Gesetz vom 16. Juni 1882 (Reg.-Bl. S. 212) gegebenen Fassung, auf die Ministerial-Berfügung vom 6. November 1882 (Reg.-Bl. S. 345), sowie auf den Ministerial-Erlaß vom 20. Mai 1868 (Enzthäler von 1868 S. 279) und die Bekanntmachung vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des K. Ministeriums des Innern S. 157) hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen, daß die Ortsbehörden bei den Wahlgeschäften die äußerste Sorgfalt anwenden und insbesondere die vorgeschriebenen Fristen und Termine pünktlichst einhalten werden.

Den 4. Oktober 1891.

K. Oberamt  
Hofmann.

Neuenbürg.

### Bekanntmachung

betr. die Abstimmungs-Distrikte für die Abgeordnetenwahl.

In Gemäßheit des Art. 10 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 ist die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte für die am Dienstag den 3. November 1891 stattfindende Landtags-Abgeordnetenwahl in folgender Weise vorgenommen worden:

1. Die Gemeinden Ober- und Unternielesbach werden zu Einem Abstimmungsdistrikt vereinigt.

2. Sämtliche übrigen Gemeinden, bezw. Gesamtgemeinden haben je für sich einen Abstimmungsdistrikt zu bilden.

Den 4. Oktober 1891.

K. Oberamt  
Hofmann.

Neuenbürg.

### Liegenschafts-Verkauf.

In der Zwangsvollstreckungssache in das unbewegliche Vermögen des Albert Lutz, früheren Bierbrauers hier kommt dessen Liegenschaft am

Montag den 26. Oktober d. J.  
vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Rathaus im zweiten und letzten Aufstreich zum Verkauf:

Die zum Verkauf bestimmte Liegenschaft besteht in:

der nördlichen Hälfte an  
Geb.-Nr. 165 46 qm einer einstöck. Feuer-  
scheuer im breiten Thal.

B.-B.-A. 110 M  
St.-A. 100 M

P.-Nr. 629/1:

11 a 71 qm Wiese,  
32 " Weg,  
8 " 02 " Eisee

20 a 05 " im breiten Thal.

P.-Nr. 630:

37 a 96 qm Wiese,  
1 " 11 " Wässergraben

39 a 07 qm im breiten Thal.

Gesamt-Anschlag 1800 M

Die Verkaufskommission besteht aus  
Stadtschultheiß Stirn und Gemeinderat  
Weiß.

Als Zwangsvollstreckter ist Gemeinderat  
Enßlin bestellt.

Den 3. Oktober 1891.

Vollstreckungsbehörde.  
Vorstand Stirn.

Calmbach.

### Straßen-Sperre.

Kommenden Freitag und Samstag den  
9. und 10. Oktober ist die hiesige Orts-  
straße beim Rathaus von Höhen Calw und  
Wildbad her wegen stattfindender Stadt-  
arbeiten zu einer Dohlenlegung für allen  
und jeden Langholzverkehr gänzlich gesperrt  
wonach sich Fuhrleute zu achten haben.

Den 3. Oktober 1891.

Schultheißenamt.  
Häberlen.

Neuenbürg.

### Schmiedeiserne Fenstergitter.

Die Gemeinde Birkenfeld beab-  
sichtigt an mehreren Fenstern des Rath-  
hauses schmiedeiserne Gitter anbringen zu  
lassen.

Der bei mir ausliegende Kostenveran-  
schlag beträgt 272 M.

Schriftliche Angebote auf diese Arbeit,  
den Preis pro klgr. enthaltend, wollen  
bis längstens

Sonntag den 11. Oktober

bei mir abgegeben werden.

Den 4. Oktober 1891.

Link, Stadtbaumeister.

### Holz-Verkauf.

Aus den murgschifferisch. Waldungen  
kommen am

Donnerstag den 15. Oktober 1891.

zum Verkauf:

a. in öffentlicher Versteigerung vor-  
mittags 10 Uhr in der „Krone“ in Forbach:  
9976 Ster Kahlholz.





**Aus Stadt, Bezirk und Umgebung.**

Neuenbürg, 5. Oktober. Gestern wurde in der hiesigen Stadtkirche das jährliche Bezirksmissionsfest gefeiert, an dem die Missionsfreunde aus dem ganzen Bezirk sich sehr zahlreich beteiligt haben. Dekan Granz sprach in schönen Worten über die Missionspflicht, die schwierige Aufgabe und die in jeder Hinsicht segensreiche Wirksamkeit der Mission, deren eifrige Unterstützung er aufs wärmste empfahl. Nach dem Klassenberichte wurde im Bezirk im letzten Jahr die namhafte Summe von über 2500 M. für die Mission gesammelt. Besondere Unterstützung erfreut sich auch der Bezirksverein für die Kamerumission, dessen Geldbeiträge ausschließlich der Mission in dieser hoffnungsreichen deutschen Kolonie zu gute kommen. Missionar Daimelhuber aus Reutlingen berichtete über die Arbeit und die großen Erfolge der Basler Missionsgesellschaft in Indien und China und empfahl in warmen Worten die Unterstützung des Bestrebens dieser Gesellschaft, zur Vinderung der Leiden der im Banne der Zauberer und Beschwörer gefangenen Eingeborenen mehr als jeither Missionsärzte auf ihren Stationen anzustellen, deren Thätigkeit eine überaus erfolgreiche sei. Pfarrer Matter aus Ottenhausen entwarf noch einige interessante Lebensbilder aus der französischen Schweiz, welche die menschenrettende Thätigkeit der dortigen Mäßigkeitsvereine zum Hintergrund hatten.

Calw. Wie selbst Eltern ihre Kinder zum Lügen anhalten, davon giebt ein Vorkommnis von gestern ein trauriges Beispiel. Ein etwa 10jähriger Knabe ging in mehrere Häuser und bettelte unter weinerlicher Miene 10 J. unter der Begründung, er sei morgens von Wildberg ganz allein hieher gelauten und habe nun kein Geld zum Heimfahren. Wie sich dann aber herausstellte, stand der Vater des Knaben ganz in der Nähe der Häuser und nahm sofort das erbettelte Geld in Empfang. Wahrscheinlich wurde das Geld nachmittags auf irgend eine Weise durchgebracht, da die beiden sich später noch in der Stadt herumtrieben. Dieser Fall mahnt wieder zur Vorsicht bei der Unterstützung von bettelnden Kindern, weil das angesprochene Mitleid oft in größter Weise mißbraucht wird.

**Kronik.**

**Deutschland.**

Der Bundesrat wird am 8. Oktober zu seiner ersten Plenarsitzung für das Winterhalbjahr zusammentreten, womit der bevorstehende parlamentarische Winterfeldzug seine Einleitung erfährt. Was den Reichstag anbelangt, so ist in den bekannten Dispositionen für seinen Wiederzusammentritt bis jetzt noch nichts geändert worden, es dürfte demnach dabei bleiben, daß er am 10. November seine erste Sitzung nach der Sommervertagung abhält.

Am 30. September war ein Jahr seit Aufhebung des Sozialistengesetzes vergangen, aus welchem Anlasse sich in der Tagespresse vielfach Vergleiche zwischen der Zeit des Sozialistengesetzes und dem nachfolgenden Zeitabschnitt vorfinden. Im All-

gemeinen wird hierbei darauf hingewiesen, daß sich bis jetzt weder die Besorgnisse, noch die Hoffnungen, welche an die Beseitigung des Sozialistengesetzes geknüpft wurden, voll erfüllt hätten, und wird weiter betont, daß deshalb die eigentlichen Wirkungen dieser Maßregel noch abgewartet werden müssen.

Berlin, 2. Okt. Gestern Vormittag erschien ein Gerichtsvollzieher bei einem in der Mendelssohnstraße wohnenden Kaufmann, um eine Pfändung vorzunehmen. Der Beamte traf nur die Ehefrau des Schuldners an. Als er zwei auf dem Tisch liegende Zwanzigmärkstücke pfänden wollte, ergriff die Frau dieselben und verschludte sie vor den Augen des Gerichtsvollziehers. Die Folgen der sonderbaren Hinterziehung des zu pfändenden Geldes machten sich aber bald bemerkbar, es stellten sich so heftige Schmerzen im Magen ein, daß ein Arzt geholt werden mußte, der die Ueberführung der Patientin nach dem Krankenhause anordnete, wo es hoffentlich gelingen dürfte, der Frau das Geld, das ihr so schwer im Magen liegt, wieder herauszuholen.

**Württemberg.**

Stuttgart, 3. Okt. Heute nachmittags 2 Uhr 5 Min. traf mittelst Sonderzugs von Friedrichshafen kommend Ihre Majestät die Königin hier ein, worauf 3 Uhr 50 Min. Se. Maj. der König von Bebenhausen kommend folgte. Ein offizieller Empfang am Bahnhof fand nicht statt. Dasselbst hatte sich ein größeres Publikum eingefunden.

Wiederholt aus einem am Montag vormittag ausgegebenen Extrablatt des „Enztälers“

Ueber das Befinden **Seiner Majestät des Königs** sind im Laufe des Sonntags sehr besorgniserregende Nachrichten eingelaufen. Seine Majestät hat sich auf den dringenden Rat der Ärzte am Samstag mittag mittelst Sonderzugs von Bebenhausen nach Stuttgart begeben. In der Nacht vom Samstag auf Sonntag waren die Beschwerden anhaltend.

Ein Telegramm an den „Enztäler“, aufgegeben in Stuttgart am 4. Oktober, nachm. 4.40 lautet: Die bisherigen Störungen haben sich in letzter Nacht bis zur vollständigen Harnverhaltung gesteigert, welche die Funktion der Blase notwendig gemacht hat. Darnach ist nun vorübergehend Erleichterung erreicht, während die entzündliche Erscheinung weiter fortschreitet. Der Kräftezustand ist unbefriedigend. — Es soll noch eine weitere medizinische Autorität zur Konsultation aus Marburg berufen worden sein.

Große Menschenmassen pilgern den ganzen Nachmittag vor das Residenzschloß und besprechen flüsternd das so überaus schmerzliche Ereignis. Die Einschreibebogen, welche im Kgl. Schlosse aufgelegt sind, bedecken sich mit überaus zahlreichen Unterschriften von Männern und Frauen aus allen Gesellschaftsklassen. S. kgl. Hoh. Prinz Wilhelm, welcher vor einigen Tagen einer Einladung des Herzogs Philipp von Württemberg zur Jagd gefolgt ist, wird heute Nacht aus Gmunden zurückerwartet.

Frau Kanzleirat Bacmeister in Stuttgart die einzige noch lebende Urenkelin Schubarts, wird der Einladung der Stadt Alen, der Einweihung des Schubartdenkmals am 11. Oktober in dortiger Stadt beizuwohnen, Folge leisten.

Von der Ravensburger Strafkammer wurde ein Kleeblatt, das sich als Schatzgräber, Hexenbanner und Hexenmeister bei den Bauern einfuhrte und dieselben beschwindelte, zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt. Es war der blühendste Usfian, was die Hexenbanner den Leuten vorshawagten, und doch fanden sie Glauben damit, und was ihnen die Hauptsache war, es fehlte auch nicht an Geld, das den Hexenbannern am liebsten war.

**Deistereth.**

Ein nichtswürdiges Bubentück scheint gegen den Zug geplant gewesen zu sein, der Kaiser Franz Josef am Donnerstag Morgen von Prag nach Reichenberg führten. In der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag wurde bei der Station Kojenthal der Südostdeutschen Verbindungsbahn der Bahndamm, welchen der kaiserliche Hofzug zu passieren hatte, durch Sprengschüsse bedeutend beschädigt. Dieselben rissen in die beiderseitigen Widerlager der Bahnübersehung, welche sich an der betreffenden Stelle befindet, metergroße Oeffnungen. Die weithin hörbare Detonationen veranlaßten die Bahnanlagen zur sofortigen Untersuchung der Sache und Ausbesserung des angerichteten Schadens. Die Explosionen erfolgten durch kleine mit Nitroglycerin gefüllte Bomben, welche jedoch nicht gleichzeitig explodierten; durch den Luftdruck wurden die Fenster Scheiben der dem Bahndamm zunächst gelegenen Bauernhäuschen zerprengt. Unmittelbar vor der Explosion sollen mehrere Personen die Stelle passiert haben, ohne etwas Verdächtiges wahrzunehmen; man folgert hieraus, daß die Zündschnuren schon lange vorher in Brand gesteckt worden sein müßten. Ueber die Thäter hat man noch keinen bestimmten Anhalt, doch heißt es, eine Spur sei bereits aufgefunden, welche zur Aufklärung des ruchlosen Bubentückes führen dürfte. Mit Bolstil soll dasselbe nichts zu thun haben, man vermutet daher auch kein anarchistisches Komplott dahinter. Wohl mit unter dem Eindrucke dieses Vorganges ist dem österreichischen Kaiser bei seinem Besuche in Reichenberg ein so besonders begeistertes Empfang bereitet worden, über welchen ausföhrliche Berichte vorliegen. Von ergreifender Wirkung war namentlich die Huldigung sämtlicher Gesangsvereine durch Absingen der Volkshymne.

**Ausland.**

Ein ganzer Ort in Brand gesteckt. Das Dorf Saint Michel (Brüssel) wurde nach angedrohten Brandstiftungen gestern Abend gleichzeitig an mehreren Stellen angezündet und ist größtenteils niedergebrannt. Ein neuerer Brief droht weitere Brandstiftungen an. Es herricht allgemeine Panik. Die Feuerwehr bekam während der Löschversuche Streit unter sich und verließ die Brandstätte.

Mit einer Beilage.

